

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
Einstufungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Druckdatum 05 Jun 2023

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktname:

Fenchlorphos

1.1. Artikelnummer:

678223

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte: Laborchemikalien
Verwendungen: R&D

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HPC Standards GmbH
Am Wieseneck 7

04451 Cunnersdorf
Deutschland

Tel. +49 34291 3372-36
Fax. +49 34291 3372-39
contact@hpc-standards.com

1.4. Notrufnummer

HPC Standards Tel. +49 34291 3372-36
Diese Nummer ist nur zu den Bürozeiten erreichbar.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute orale Toxizität Kategorie 4 - (H302)
Akute dermale Toxizität Kategorie 3 - (H311)
Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H400)
Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H410)

2.2. Etiketteninhalt

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2.1. Piktogramm



2.2.2.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H311 - Giftig bei Hautkontakt

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008

P264 - Nach Gebrauch Gesicht, Hände und exponierte Haut gründlich waschen

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 - Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

P321 - Besondere Behandlung (siehe ergänzende Anweisungen zur Ersten Hilfe auf diesem Kennzeichnungsetikett)

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen

P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Der Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos

EU - REACH (1907/2006) - Artikel 59 Absatz 1 - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): -

EU - REACH (1907/2006) - Liste der Substanzen zur Bewertung endokriner Disruptoren: -

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos 299-84-3

Gewicht-%: 100

REACH-Registrierungsnummer: -

EG-Nr: 206-082-6

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 3 (H311) Acute Tox. 4 (H302) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)

Spezifischer Konzentrationsgrenzwert(SCL):

M-Faktor

M-Faktor (langfristig)

Schätzung der akuten Toxizität

Wenn keine LD50/LC50-Daten verfügbar sind oder nicht der Klassifizierungskategorie entsprechen, wird der entsprechende Umrechnungswert aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 verwendet, um den Schätzwert Akuter Toxizität (ATEmix) zur Einstufung eines Gemisches anhand seiner Komponenten zu berechnen

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos 299-84-3

Orale LD50 mg/kg: 625

Dermale LD50 mg/kg: 1600

Einatmen LC50 - 4 h - Staub/Nebel - mg/l: Keine Daten verfügbar

Einatmen LC50 - 4 h - Dampf - mg/l: Keine Daten verfügbar

Einatmen LC50 - 4 h - Gas - ppm: Keine Daten verfügbar

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

3.1.1. Formel

C8H8Cl3O3PS

3.1.2. Molekulargewicht (g/mol)

321.55

3.1.3. CAS-Nr.

299-84-3

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Dieses Sicherheitsdatenblatt ist dem behandelnden Arzt vorzuzeigen. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

Einatmen An die frische Luft bringen.

Augenkontakt Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser

mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Augen während des

Ausspülens weit geöffnet halten.

Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben.

Selbstschutz des Ersthelfers Unmittelbare Berührung mit der Haut vermeiden. Bei Mund-zu-Mund-Beatmung einen

Berührungsschutz verwenden. Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontamination verhindert. Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8).
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Symptome Es liegen keine Informationen vor.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.
Großbrand ACHTUNG: Verwendung von Sprühwasser bei der Brandbekämpfung kann unwirksam sein.
Ungeeignete Löschmittel Ausgetretenes Material nicht durch Hochdruckwasserstrahl verteilen.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Besondere Gefahren, die von dem Stoff ausgehen
Es liegen keine Informationen vor.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Spezielle Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für zur Brandbekämpfung
Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Sonstige Angaben Siehe Schutzmaßnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind.
Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Umweltschutzmaßnahmen Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Methoden für Rückhaltung Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.
Verfahren zur Reinigung Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Hinweise zum sicheren Umgang Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.
Allgemeine Hygienevorschriften Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen. Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerbedingungen Für genaue Lager- und Transporttemperaturen bitte das Analysenzertifikat des Herstellers beachten. Nur im Originalbehälter aufbewahren, falls keine abweichenden Angaben im CoA aufgeführt sind. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Unter Verschluss aufbewahren.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
Lagerklasse (TRGS 510) 6.1 C. LGK6.1C - Combustible substances of acute toxicity, category 3 / hazardous substances that are toxic or produce chronic effects.
7.3. Spezifische Endanwendungen
Risikomanagementmaßnahmen
(RMM)
Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos 299-84-3

Europäische Union: -

Österreich: TWA: 5 mg/m³ STEL 10 mg/m³ H*

Belgien: TWA: 5 mg/m³ TWA: 0.4 ppm

Bulgarien: -

Kroatien: -

Zypern: -

Tschechische Republik: -

Dänemark: TWA: 5 mg/m³

Estland: -

Finnland: -

Frankreich: TWA: 10 mg/m³

Deutschland: -

Deutschland MAK: -

Griechenland: TWA: 10 mg/m³

Ungarn: -

Irland: TWA: 5 mg/m³ STEL: 15 mg/m³

Italien: -

Italien REL: TWA: 5 mg/m³

Lettland: -

Litauen: -

Luxemburg: -

Malta: -

Niederlande: -

Norwegen: TWA: 5 mg/m³ STEL: 10 mg/m³

Polen: -

Portugal: TWA: 5 mg/m³

Rumänien: -

Slowakei: -

Slowenien: -

Spanien: TWA: 5 mg/m³

Schweden: -

Schweiz: TWA: 10 mg/m³

Großbritannien: -

Biologische Arbeitsplatzgrenzwerte

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos 299-84-3

Europäische Union: -

Österreich: -

Bulgarien:

50 % of the reference value for the person - erythrocytes (Acetyl-cholinesterase) - at the end of exposure or end of work shift, for prolonged exposure

- after several work shifts 30 % on the average for the group of exposed persons - erythrocytes (Acetyl-cholinesterase) - at the end of exposure or end of work shift, for prolonged exposure - after several work shifts

Kroatien:

30 % inhibition - blood (Acetyl cholinesterase activity) - at the end of the work shift 30 % inhibition - erythrocytes (Acetyl cholinesterase activity) - at the end of the work shift

Tschechische Republik: -

Dänemark: -

Finnland: -

Frankreich: 70 % of baseline - erythrocytes (Cholinesterase activity) - discretionary

Deutschland: 70 % (erythrocytes - Acetylcholinesterase end of shift) 70 % (erythrocytes - Acetylcholinesterase for

long-term exposures: at the end of the shift after several shifts) 70 % - BAT (end of exposure or end of shift) erythrocytes

70 % - BAT (for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts) erythrocytes

Deutschland: 70 % (erythrocytes - Acetylcholinesterase end of shift) 70 % (erythrocytes - Acetylcholinesterase for

long-term exposures: at the end of the shift after several shifts)

Ungarn: -

Irland: 70 % of baseline (red blood cells - Cholinesterase activity discretionary)

Italien: -

Italien REL: 60 % of baseline - plasma (Butyrylcholinesterase activity) - end of shift 70 % of baseline - red blood cells (Cholinesterase activity) - discretionary

Slowenien: - erythrocyte fraction of whole blood (Acetylcholinesterase) - at the end of the work shift; for long-term exposure: at the end of the work shift after several consecutive workdays

Spanien: 70 % of baseline (blood - Erythrocyte cholinesterase discretionary)

Schweiz: -

Großbritannien: -

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Es liegen keine Informationen vor.

Abgeschätzte

Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille)

tragen.

Handschutz Undurchlässige Handschuhe. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Schutzhandschuhe aus Nitril oder Viton(TM) tragen.

Haut- und Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständiger Anzug. Langarmige Kleidung.

Atemschutz Bei normalen Verwendungsbedingungen ist keine Schutzausrüstung erforderlich. Bei Überschreitung der Expositionsgrenzen oder bei auftretender Reizung kann Belüftung und Evakuierung erforderlich sein.

Allgemeine Hygienevorschriften Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen. Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Fest

Aussehen Kristallin

Farbe gebrochen weiß

Geruch Es liegen keine Informationen vor.

Geruchsschwelle Es liegen keine Informationen vor

Eigenschaft Werte Bemerkungen o Methode

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt 41 °C Keine bekannt

Siedebeginn und Siedebereich 97 °C Keine bekannt

Entzündlichkeit Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Keine bekannt

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Zersetzungstemperatur Keine bekannt

pH-Wert Keine Daten verfügbar Keine bekannt

pH (als wässrige Lösung) Keine Daten verfügbar Es liegen keine Informationen vor

Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Dynamische Viskosität Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Löslichkeit(en) Aceton, Chloroform, Toluene

Verteilungskoeffizient 4.88 Keine bekannt

Dampfdruck Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Relative Dichte 1.485 @ 25 °C

Schüttdichte Keine Daten verfügbar

Flüssigkeitsdichte Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Partikeleigenschaften

Partikelgröße Es liegen keine Informationen vor

Partikelgrößenverteilung Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Molekulargewicht 321.54

Molekülformel C8 H8 Cl3 O3 P S

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Es liegen keine Informationen vor

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktivität Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.

Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber

mechanischer Einwirkung

Keine.

Empfindlichkeit gegenüber

statischer Entladung
Keine.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Produktinformationen

Einatmen Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor.

Augenkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor.

Hautkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Giftig bei

Hautkontakt. (auf der Basis der Bestandteile).

Verschlucken Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. (auf der Basis der Bestandteile).

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Symptome Es liegen keine Informationen vor.

Toxizitätskennzahl

Akute Toxizität

Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Bezeichnung : Fenchlorphos

LD50 oral = 625 mg/kg (Rat)

LD50 dermal = 1 gm/kg (Rabbit)

LC50 Einatmen

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere

Augenschädigung/Augenreizung

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung der Atemwege oder

der Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Keimzell-Mutagenität Es liegen keine Informationen vor.

Karzinogenität Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität Es liegen keine Informationen vor.

STOT - einmaliger Exposition Es liegen keine Informationen vor.

STOT - wiederholter Exposition Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr Es liegen keine Informationen vor.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ökotoxizität Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos

Algen/Wasserpflanzen: -

Fische: LC50: 0.171 mg/l (Freshwater fish, 96h)

Toxizität gegenüber Mikroorganismen: -

Krebstiere: EC50: 0.0052 mg/l (Crustacean, 48h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.

Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos

Verteilungskoeffizient: 4.88

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Ergebnisse der PBT- und

vPvB-Bewertung

Das Produkt enthält keine Substanz(en), die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung
Abfall aus Rückständen/nicht
verwendeten Produkten
Abfall gemäß den Umweltvorschriften entsorgen. Gemäß den lokalen Verordnungen
entsorgen.
Kontaminierte Verpackung Geleerte Behälter nicht wiederverwenden

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN2783

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung

ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO))

14.3 Transportgefahrenklassen 6.1

14.4 Verpackungsgruppe III

Beschreibung UN2783, ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO)), 6.1, III

14.5 Umweltgefahren Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften A3, A5

ERG-Code 6L

IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN2783

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung

ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO))

14.3 Transportgefahrenklassen 6.1

14.4 Verpackungsgruppe III

Beschreibung UN2783, ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO)), 6.1, III,

Meeresschadstoff

14.5 Meeresschadstoff P

Umweltgefahren Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften 61, 223, 274

EmS-Nr F-A, S-A Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß

IMO-Instrumenten

Es liegen keine Informationen vor

RID

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN2783

14.2 Ordnungsgemäße ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO))

UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen 6.1

14.4 Verpackungsgruppe III

Beschreibung UN2783, ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO)), 6.1, III,

Umweltgefährlich

14.5 Umweltgefahren Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften 61, 274, 648

Klassifizierungscode T7

ADR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN2783

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung

ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO))

14.3 Transportgefahrenklassen 6.1

14.4 Verpackungsgruppe III

Beschreibung UN2783, ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Fenchlorphos (ISO)), 6.1, III,

(E), Umweltgefährlich

14.5 Umweltgefahren Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften 61, 274, 648

Klassifizierungscode T7

Tunnelbeschränkungscode (E)

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Nationale Vorschriften
Frankreich
Berufskrankheiten (R-463-3, Frankreich)
Chemische Bezeichnung: Fenchlorphos 299-84-3
Französische RG-Nummer: RG 34
Titel: -
Wassergefährdungsklasse

(WGK)

stark wassergefährdend (WGK 3)

Polen SDS created according to the following Polish regulation: Act of February 25, 2011 on chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2018, item 143, as amended). Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council on the Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (REACH), establishing the European Chemicals Agency (EC) as amended. Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labeling and packaging of substances and mixtures, as amended. Regulation of the Minister of Health of 10 August 2012 on the criteria and method of classifying chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2012, item 1018). Regulation of the Minister of Health of 20 April 2012 on labeling packaging of hazardous substances and mixtures and some mixtures (Journal of Laws of 2012, item 445). Regulation of the Minister of Family, Labor and Social Policy of 12 June 2018 on the maximum allowable concentrations and intensities of factors harmful to health in the work environment (Journal of Laws of 2018, item 1286). Announcement of the Minister of Economy, Labor and Social Policy of August 28, 2003 on the publication of the unified text of the Ordinance of the Minister of Labor and Social Policy on general health and safety at work regulations (Journal of Laws of 2003, No. 169, item 1650). Regulation of the Minister of Health of 30 December 2004 on occupational safety and health related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal of Laws of 2005, No. 11, item 86). Act of December 14, 2012 on waste (Journal of Laws of 2013, item 21). Regulation of the Minister of Health of December 30, 2004 on occupational health and safety related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal U. of 2005, No. 11, item 86). Waste Act of December 14, 2012 (Journal of Laws of 2013, item 21). Act of 13 June 2013 on the management of packaging and packaging waste, Journal of Laws 2013, item 888). Government statement of September 24, 2002 - European Agreement on the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR) (Journal of Laws No. 194, item 1629 and Journal of Laws of 2003, No. 207, item 2013 and 2014).

Europäische Union

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Genehmigungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang

XIV) Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die einer Beschränkungen unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH),

Anhang XVII)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

Kategorie für gefährliche Stoffe gemäß Seveso-Richtlinie (2012/18/EU)

E1 - Gewässergefährdend in Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Internationale

Bestandsverzeichnisse

TSCA Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

DSL/NDL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

EINECS/ELINCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

ENCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

IECSC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

KECL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

PICCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

AIIC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

Legende:

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDL - Kanadische Entsprechung der europäischen Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem

Markt sind

EINECS/ELINCS - European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)/European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

ENCS - japanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Japan Existing and New Chemical Substances)

IECSC - chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)

KECL - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

PICCS - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals

and Chemical Substances)

AICS - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

16. SONSTIGE ANGABEN

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, eine Vollständigkeit der Angaben darf nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Die Daten haben nur als Leitfaden zu gelten und ersetzen keine eigenen

HPC Standards GmbH
Am Wieseneck 7
04451 Cunnersdorf
Phone 0049 34291 3372-36
Fax 0049 34291 3372-39
www.hpc-standards.com
contact@hpc-standards.com



Seite 9/9

Nachforschungen. Das Produkt darf nur mit größter Sorgfalt und auf eigenes Risiko von ausgebildeten Personen mit Sachkenntnis in Chemie im analytischen Labor benutzt werden. Der Hersteller und Vertreiber schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Umgang oder Kontakt mit dem beschriebenen Material ergeben mag.
Die Chemikalien sind ausdrücklich nur für die Verwendung im chemischen Labor bestimmt.